



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Dezember 2008  
Folge 24/2008

## Inhalt

Öffentliches Gut .....	2, 3
Friedhofsgebührenordnung 2009.....	3 – 6
Kreisverkehr Fanny-v.-Lehnert-Straße .....	6
Abänderung der Salzburg-Süd- Landschaftsschutzverordnung 1981 .....	6, 7
Besondere Ortstaxe .....	7
Wahl 1. März 2009: Auflage des Wählerverzeichnisses und Einspruchsverfahren .....	7, 8
Ausstellung Wahlkarten Gemeinderats- und Bürgermeisterdirektwahl.....	8, 9
Ausstellung Wahlkarten Landtagswahl .....	9, 10
98. Verordnung der Sbg. Landesregierung .....	10
Öffentliche Ausschreibung .....	11
Impressum .....	11



## Kundmachungen

### Flächen- widmungspläne

keine

### Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

keine

### Bebauungspläne

keine

### Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-)Widmungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 08/04/21301/2004/044

Salzburg, 11. Dezember 2008

**Betrifft:**

**August-Gruber-Straße; Abschreibung einer 33 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Grundstück Nr. 1187/14 Gb. Froschheim (KG 56537 Salzburg) vom öffentlichen Gut und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch**

## Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 26.9.2005 eine 33 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Grundstück Nr. 1187/14 Gb. Froschheim (KG 56537 Salzburg) vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgegeben und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Steinacher

Magistrat Salzburg  
Zahl: 08/04/55274/2008/009

Salzburg, 12. Dezember 2008

**Betrifft:**

**Zuschreibung einer 55 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus Gst. 783/1, KG Maxglan, zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch**

## Kundmachung

Gemäß §19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 11.12.2008, Zahl: 08/04/55274/2008/006, eine 55 m<sup>2</sup> große Fläche aus Gst. 783/1, KG Maxglan, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg zugeschrieben und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Mag.(FH) Axel Maurer

Magistrat Salzburg  
Zahl: 08/04/36824/2004/019

Salzburg, 14. Dezember 2008

**Betrifft:**

**Übernahme einer 4 m<sup>2</sup> großen Teilfläche (Gst. 1636/1 KG Lieferung II) in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Salzburg**

## Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der MA 8/00 – Finanzen vom 11.12.2008 eine 4 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 1636/1 KG Lieferung II von der Stadt Salzburg erworben und in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Steinacher

Magistrat Salzburg  
Zahl: 08/04/60803/2008/014

Salzburg, 15. Dezember 2008

**Betrifft:**

**Schwarzenberg Promenade; Abschreibung einer 11 m<sup>2</sup> großen Fläche aus Gst. 1071/1, KG Aigen I, vom öffentlichen Gut und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch**

## Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 2.12.2008, Zahl: 08/04/60803/2008/012,

eine 11 m<sup>2</sup> große Fläche aus Gst. 1071/1, KG Aigen I, vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:  
Mag.(FH) Axel Maurer

**Sonstiges**

Magistrat Salzburg  
Zahl: 07/04/62755/2008/001

Salzburg, 18. November 2008

**Betrifft:**  
**Friedhofsgebührenordnung 2009**

**Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2008 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, folgende

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2009**

beschlossen:

**§ 1**  
**FRIEDHOFSGEBÜHREN**

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

<u>Tarif-</u> <u>post</u> <u>(TP)</u>	<u>Bezeichnung bzw. Friedhof</u>	<u>Euro</u>
---	----------------------------------	-------------

**1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr**

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

**Abschnitt A**  
für Erdgräber (einfache Gräber)

		Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 1	Turnusgräber	€ 130,20	–
TP 2	Familiengräber		
	a) I. Ordnung	€ 480,60	€ 609,20

b) II. Ordnung	€ 307,90	€ 394,60
c) III. Ordnung	€ 240,20	€ 307,90

TP 3	Wandgräber	€ 655,90	€ 827,80
------	------------	----------	----------

TP 4	Eckgräber		
	a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m <sup>2</sup>	€ 655,90	€ 827,80

b) für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> Bepflanzungsfläche	€ 66,70	–
--	---------	---

TP 5	Mustergräber	€ 857,10	–
------	--------------	----------	---

**Abschnitt B**  
für Erdgräber (mehrfache Gräber)

TP 6	Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 2 bis 5 zu bezahlen:		
------	---	--	--

**Abschnitt C**  
für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)

		Kommunal- friedhof	übrige Friedhöfe
TP 7	Arkadengrüfte	€ 3.298,00	–
TP 8	Wandgrüfte	€ 2.300,70	€ 2.877,40
TP 9	Grüfte auf freiem Feld:		
	Eckgrüfte:		
	a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 30 m <sup>2</sup>	€ 1.744,10	€ 2.271,60
	b) für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> Bepflanzungsfläche	€ 66,70	–
TP 10	Grüfte auf freiem Feld: sonstige Grüfte	€ 1.457,80	€ 1.775,80

**Abschnitt D**  
für Aschengrabstellen

TP 11	I. Ordnung	€ 240,20	€ 307,90
TP 12	II. Ordnung	€ 211,10	–
TP 13	III. Ordnung	€ 130,20	–
TP 14	Urnenwandgrab	€ 304,60	€ 394,60

**Abschnitt E**  
für eine Urnennische  
in den Kolumbarienanlagen der  
Friedhöfe Aigen und Maxglan

TP 15	Urnennische	
	a) für zwei Urnen	€ 814,40
	b) für vier Urnen	€ 1.093,10

**2. Beisetzungsgebühr**  
(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 16	Für die Beerdigung jeder Leiche in	
	a) Turnusgräbern	€ 162,70
	b) Familiengräbern	€ 477,60
	c) gemauerten Grabstellen	€ 304,60
	d) Freigräbern	€ 97,50
	e) Für die Leichen von Kindern unter zehn Jahren sowie für Särge bis zu einer Länge von 130 cm beträgt die Beisetzungsgebühr jeweils die Hälfte.	

TP 17	Für die Urnenbeisetzung	
	a) für die Beisetzung einer Urne	€ 60,50
	b) für die Beisetzung ab der 5. Urne	€ 121,00

TP 18	Für die anonyme Urnenbeisetzung	
	a) für die Beisetzung einer anonymen Urne	€ 361,00
	b) für die Beisetzung einer halb anonymen Urne im Baumhain	€ 490,00

**3. Enterdigungsgebühr**  
(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 19	Für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.	
-------	--	--

**4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) zur Aufbahrung**  
(für alle städtischen Friedhöfe)

**Abschnitt A**  
für die Benutzung der Leichenhalle  
(Aufbahrung, Aussegnung, Pflanzendekoration  
und elektrisches Licht)

TP 20	bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 13,40
-------	----------------------------------	---------

TP 21	bei allen anderen Bestattungen im Kommunalfriedhof, Friedhof Aigen, Friedhof Maxglan	
-------	--	--

inkl.3 Tage pro Tag ohne  
Aufbewah- Aussegnung  
rung

	a) I. Klasse	€ 394,60	€ 93,40
	b) II. Klasse	€ 282,70	€ 87,70
	c) III. Klasse	€ 222,10	€ 81,00

TP 22	bei allen anderen Bestattungen im Friedhof Gnigl und Friedhof Morzg	
-------	---	--

inkl.3 Tage pro Tag ohne  
Aufbewah- Aussegnung  
rung

	a) I. Klasse	€ 342,10	€ 81,00
	b) II. Klasse	€ 249,50	€ 77,60
	c) III. Klasse	€ 191,00	€ 71,70

**Abschnitt B**

für die Aufbewahrung einer Leiche

TP 23	a) außerhalb der Leichenkammer (Aufbahrungskoje) in einem Kühlhaus für jede angefangenen 24 Stunden	€ 36,70
	b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€ 73,40

Zu Abschnitt A) und B):

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

**5. Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes**  
(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 24	Arkadengrüfte	€ 9.592,90
TP 25	Wandgrüfte	€ 4.884,60
TP 26	Grüfte auf freiem Feld/Eckgrüfte	
	a) klein (bis 6m <sup>3</sup> )	€ 2.683,80
	b) groß (mehr als 6 m <sup>3</sup> )	€ 3.260,40
TP 27	Grüfte auf freiem Feld/sonstige Grüfte	€ 2.683,80
TP 28	Notgruftgebühr für die Benutzung der Notgruft durch eine Leiche für die Dauer bis zu einem Jahr	€ 286,90

**6. Sonstige Gebühren**  
(für alle städtischen Friedhöfe)

TP 29	Benutzung der Aussegnungshalle ohne Benutzung der Aufbahnhalle (einschließlich Pflanzendekoration)	
	a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 12,30
	b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 162,40
TP 30	Geläute	€ 15,80
TP 31	Musik vom Tonträger	€ 25,10
TP 32	Lagerung von Grabgegenständen u.dgl. gemäß § 33 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für jeden, wenn auch nur begonnenen Monat	€ 4,00
TP 33	Beseitigung von Grabgegenständen	
	a) Erdgrabstelle einfach	€ 116,70
	b) Erdgrabstelle doppelt	€ 159,20
	c) Aschengrabstelle einfach	€ 87,00
	d) Aschengrabstelle doppelt	€ 118,80
TP 34	Enterdigung von Urnen	€ 60,50
TP 35	Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€ 222,10
TP 36	Entnahme von Urnen aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen bzw. Urnenschächten	€ 15,80
TP 37	Entnahme von Urnen aus Denkmalen oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstelle	€ 60,50
TP 38	Umsargung einer Leiche	
	a) bis zu einer Ruhezeit von 25 Jahren	€ 213,50
	b) bei einer Ruhezeit ab 25 Jahren	€ 106,90
TP 39	Beseitigung eines Metalleinsatzes	€ 100,90
TP 40	Einebnung und Rekultivierung einer Grabstätte nach Entfernung der Grabgegenstände pro angefangenen m <sup>2</sup>	€ 16,90
TP 41	Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€ 76,40

TP 42	Konduktführung (ausgenommen bei Gruft- und Erdbestattungen)	€ 63,60
-------	--	---------

**§ 2**

**ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSPFLICHT**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der **Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr** mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle;
- b) bei der **Beisetzunggebühr** mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;
- c) bei der **Enterdigunggebühr** mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;
- d) bei der **Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle** (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;
- e) bei allen **übrigen Gebühren** mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jeden-

falls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

### § 3

#### RÜCKERSTATTUNG VON GEBÜHREN

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als ganzes belegbar ist. Im übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe rückzuerstatten.

### § 4

#### SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2009 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 12. Dezember 2007 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2007, Seite 5 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2008 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2009 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg  
Zahl: 06/04/61572/2007/010

Salzburg, 9. Dezember 2008

**Betrifft:**  
**Kreisverkehr Fanny-v.-Lehnert-Straße**

#### Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 3. November 2008 beschlossen:

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG 1972, LGBl. Nr. 119/1972 idF LGBl. Nr. 58/2005, wird für den Kreuzungsbereich Fanny-v.-Lehnert-Straße/August-Gruber-Straße/Engelbert-Weiß-Weg der Ausbau eines Kreisverkehrs entsprechend dem Lageplan M 1:500 vom 21.7.2008 beschlossen.

Gemäß § 29 Abs. 2 Salzburger Landesstraßengesetz 1972 wird dieser Kreisverkehr als Gemeindestraße I. Klasse bestimmt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der MA 6/04 – Straßen- und Brückenamt, A-5020 Salzburg, Faberstraße 11, 4. Stock, Zimmer Nr. 420).

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Michael Handl

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/26904/2000/290

Salzburg, 16. Dezember 2008

**Betrifft:**  
**Abänderung der Salzburg-Süd-Landschaftsschutzverordnung 1981, Verlautbarung der Kundmachung der Salzburger Landesregierung**

Gemäß § 13 iVm § 17 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG, LGBl. Nr. 73/1999, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 100/2007, wird hiermit nachstehende Kundmachung der Salzburger Landesregierung betreffend die Abänderung der Salzburg-Süd-Landschaftsschutzverordnung 1981 verlautbart:

#### “Kundmachung

##### I.

a) Gemäß den §§ 16, 13 und 17 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG, LGBl. Nr. 73/1999 in der geltenden Fassung LGBl.-Nr. 100/2007, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, den in der Stadtgemeinde Salzburg gelegenen Bereich des Landschaftsschutzgebietes Salzburg-Süd (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3.11.1981, LGBl.-Nr. 84/1981 i.d.g.F.) dahingehend gebietsmäßig abzuändern, dass bestimmte Areale nördlich und südlich der Gewerbebetriebe Maco und Porsche an der Alpenstraße vom Landschaftsschutzbereich ausgenommen werden.

b) Die Neuumgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist aus einem Lageplan im Maßstab 1:2.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Stadtgemeinde Salzburg sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

##### II.

Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung  
1. der besonderen landschaftlichen Schönheit des Grünraums im Süden der Stadt Salzburg, der kleinräumig strukturierten Wiesen- und Waldlandschaften mit ihren

*Schlössern (Schloss Hellbrunn als Mittelpunkt), alten Parks und davon ausgehenden alten Alleen und Baumreihen sowie*

*2. des besonders hohen Erholungswertes der aufgrund ihrer verschiedenen Landschaftselemente und kulturhistorischen Bedeutung einzigartigen, bis unmittelbar an die Altstadt von Salzburg heranreichenden Kulturlandschaft.*

**III.**

*Die von der geplanten Abänderung des Landschaftsschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Stadtgemeinde Salzburg schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.*

*Für die Landesregierung:  
Mag. Rudolf Valtiner“*

Die Auflage des in der vorstehenden Kundmachung angeführten Lageplanes im Maßstab 1:2500 zur öffentlichen Einsichtnahme erfolgt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock.

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 08/03/63643/2008/002

Salzburg, 17. Dezember 2008

**Betrifft:**  
**Besondere Ortstaxe**

**Verordnung**

des Bürgermeisters über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe:

1. Gemäß § 4 Abs. 3 Ortstaxengesetz 1992, LGBl. Nr. 62/1992, zuletzt geändert durch Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. November 2008, wird die Höhe der besonderen Ortstaxe für das Gebiet der Stadt Salzburg mit folgenden jährlichen Bauschbeträgen festgesetzt:

- a) für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche.....€ 220,-
- b) für Ferienwohnungen über 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche.....€ 308,-
- c) für Ferienwohnungen über 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche.....€ 396,-
- d) für dauernd abgestellte Wohnwagen.....€ 198,-

2. Die Abgabenerklärung für die besondere Ortstaxe ist von Eigentümern von Ferienwohnungen ohne Auswirkung auf den Abgabefälligkeitszeitpunkt nur einmal einzureichen und gilt auch als Abgabenerklärung für die Folgejahre, wenn der Eigentümer der Ferienwohnung keine weiteren Abgabenerklärungen einreicht. Für die Mieter der Campingplatzstellflächen bei dauernd abgestellten Wohnwagen hat der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Feber des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 5. Oktober 2001 über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe für das Gebiet der Stadt Salzburg, Amtsblatt Nr. 21/2001, mit der Maßgabe außer Kraft, dass auf bis dahin erfolgte steuerbare Tatbestände die jeweils in Betracht kommende vorangegangene Fassung noch weiterhin anzuwenden ist.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

# Wahlen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 01/02/62580/2008/015

Salzburg, 16. Dezember 2008

**Betrifft:**  
**Kundmachung über die Auflage des Wählerverzeichnisses und das Einspruchsverfahren betreffend die Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 1. März 2009**

**Kundmachung**

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Salzburger Landtages, die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 1. März 2009 liegt vom 19. bis 23. Jänner 2009 zu folgenden Zeiten im Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Strasse 20, 4. Stock, Zimmer 455, zur öffentlichen Einsicht auf:

- Montag, den 19. Jänner 2009 von 8.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstag, den 20. Jänner 2009 von 8.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwoch, den 21. Jänner 2009 von 8.00 bis 16.00 Uhr
- Donnerstag, den 22. Jänner 2009 von 8.00 bis 16.00 Uhr
- Freitag, den 23. Jänner 2009 von 8.00 bis 16.00 Uhr

Die Auflage hat den Zweck, das Wählerverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Landtags-

wahl und den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind!

In das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl sind alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die spätestens am Tag der Wahl (1. März 2009) das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (18.12.2008) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Stadt Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben. Ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

In das Wählerverzeichnis für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl sind alle österreichischen Staatsbürger und alle Staatsbürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union aufzunehmen, die spätestens am Tag der Wahl (1. März 2009) das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (18.12.2008) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Stadt Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben. Ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann für die Landtagswahl jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben, und für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Der Einspruchswerber kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (23. Jänner 2009) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 220, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Für den Bürgermeister  
Mag. Franz Scheffbaumer

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/62580/2008/016

Salzburg, 18. Dezember 2008

**Betrifft:**

**Kundmachung über die Ausstellung von Wahlkarten für die Gemeinderats- und Bürgermeisterdirektwahl am 1. März 2009**

## Kundmachung

An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme; sie darf im Wählerverzeichnis nur einmal eingetragen sein.

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht innerhalb ihrer Wohngemeinde, jedoch auch außerhalb des Wahlsprengels ausüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Inhaber von Wahlkarten können auch von der Briefwahl Gebrauch machen und im Zuge dieser die Wahlhandlung sowohl im Inland als auch im Ausland durchführen.

Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, wenn sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen können und nicht die Ausübung des § 63 in Betracht kommt. In diesem Fall hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 64 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers udgl, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten.

Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

**Antragsort:**

Einwohner- und Standesamt, St. Julien Straße 20, 4. Stock (Kieselgebäude), sowie Bürgerservice (Schloss Mirabell).

**Antragsfrist:**

Vom Zeitpunkt der Wahlausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag (d.h. bis spätestens 26.2.2009) während der Amtsstunden. Auch schriftlich gestellte Anträge und Anträge von bettlägerigen Personen müssen bis dahin eingelangt sein.

Beginn der Ausstellung: nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel des Wahlbezirks; bei Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, wird die Beendigung des Einspruchs- oder auch des allfälligen Berufungsverfahrens abgewartet werden müssen.

**Antragsform:**

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich (auch per Telefax 8072-3519 oder per E-Mail [wahlamt@stadt-salzburg.at](mailto:wahlamt@stadt-salzburg.at) oder internet [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)) gestellt werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden.

Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

**Die Wahlkarte und ihre Verwendung:**

Die Wahlkarte wird als verschließbarer Briefumschlag hergestellt. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so werden von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte (verschließbarer Briefumschlag) auch die amtlichen Stimmzettel eingelegt und die Wahlkarte hierauf dem Antragsteller ausgefolgt. Der Wahlkarteninhaber hat den Briefumschlag, bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Vor der Wahlbehörde hat sich der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

Der Wahlkarteninhaber kann mittels Wahlkarte auch von der Briefwahl Gebrauch machen. Auf der Wahlkarte sind Instruktionen zur Ausübung der Briefwahl abgedruckt. Die Durchführung der Stimmabgabe mittels Briefwahl ist ab Ausfolgung der Wahlkarte möglich. Spätest möglicher Zeitpunkt für die Stimmabgabe ist der Schluss des letzten Wahllokales in der Stadt Salzburg. Die Wahlkarte für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl muss spätestens

am vierten Tag nach dem Wahltag (14 Uhr) bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde einlangen, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen nicht ausgefolgt werden.

Für den Bürgermeister  
Mag. Franz Scheffbaumer

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/62580/2008/017

Salzburg, 18. Dezember 2008

**Betrifft:**

**Kundmachung über die Ausstellung von Wahlkarten für die Landtagswahl 2009**

Kundmachung

Am 1. März 2009 findet die Wahl des Salzburger Landtages statt.

An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht Wählern zu, die am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts in der Gemeinde selbst, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder aus sonstigen Gründen, unmöglich ist, wenn für sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde gegeben ist und nicht die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 66 in Betracht kommt. In diesem Falle hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 67 Abs. 1 und die genaue Angabe der Wohnung, des Krankenzimmers udgl, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, zu enthalten.

Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

**Antragsort:**

Einwohner- und Standesamt, St. Julien Straße 20, 4. Stock  
(Kieselgebäude) bzw. Bürgerservice (Schloss Mirabell).

**Antragsfrist:**

Vom Zeitpunkt der Wahlausschreibung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag (d.h. bis spätestens 26.2.2009); dies gilt auch für Bettlägerige, die den Besuch der Wahlbehörde beantragen. Auch schriftlich gestellte Anträge müssen bis dahin eingelangt sein.

**Antragsform:**

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich (auch per Telefax 8072-3519 oder per E-mail – [wahlamt@stadt-salzburg.at](mailto:wahlamt@stadt-salzburg.at) oder per internet – [www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)) gestellt werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden

**Die Wahlkarte und ihre Verwendung:**

Die Wahlkarte wird als verschließbarer Briefumschlag hergestellt. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte (verschließbarer Briefumschlag) auch der amtliche Stimmzettel eingelegt und die Wahlkarte hierauf verschlossen dem Antragsteller ausgefolgt. Der Wahlkarteninhaber hat den Briefumschlag sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem Wahlleiter zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der Wahlkartenwähler, wie alle übrigen Wähler, durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

Der Wahlkarteninhaber kann mittels Wahlkarte auch von der Briefwahl Gebrauch machen. Auf der Wahlkarte sind Instruktionen zur Ausübung der Briefwahl abgedruckt. Die Durchführung der Stimmabgabe mittels Briefwahl ist ab Ausfolgung der Wahlkarte möglich. Spätest möglicher Zeitpunkt für die Stimmabgabe ist der Schluss des letzten Wahllokales im Bundesland Salzburg am Wahltag. Die Wahlkarte für die Landtagswahl muss spätestens am vierten Tag nach dem Wahltag (14 Uhr) bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen nicht ausgefolgt werden.

Für den Bürgermeister  
Mag. Franz Schefbaumer



# Landesgesetzblatt

Kundgemacht im Internet unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) am 28. November 2008

## 98. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. November 2008 über die Ausschreibung der Wahl des Salzburger Landtages sowie der allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen bzw des Gemeinderates der Stadt Salzburg und der Bürgermeister der Gemeinden des Landes Salzburg

Auf Grund des § 4 Abs 1 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, und der §§ 3 Abs 1, 95 Abs 1 zweiter und dritter Satz, 110 und 111 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998, LGBl Nr 117, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

(1) Die Wahl des Salzburger Landtages sowie die allgemeinen Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister der Gemeinden des Landes Salzburg und die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg werden für Sonntag 1. März 2009 (Wahltag) ausgeschrieben. Die Wahlen sind gleichzeitig durchzuführen.

(2) Als Tag der Wahlausschreibung und als Stichtag hat der 18. Dezember 2008 zu gelten.

### § 2

Der Tag der allenfalls erforderlichen engeren Wahl des Bürgermeisters einer Gemeinde ist Sonntag 15. März 2009.

### Für die Landesregierung:

**Die Landeshauptfrau:**

**Burgstaller**

*Es wird darauf hingewiesen, dass die offizielle Kundmachung gemäß § 111 GWO durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates erfolgt und es sich hier nur um ein zusätzliches Service handelt.*

**Wahlamt**

Hotline  
8072-3550

## Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) abrufbar. Die Bekanntmachung unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/01/65729/2008/002

Salzburg, 16. Dezember 2008

**Betrifft:**

**0101A Schloss Mirabell – Umstrukturierungsmaßnahmen; Bekanntmachung Baumeisterarbeiten**

Offenes Verfahren  
Unterschwelbereich

**Auftraggeberin:** Stadt Salzburg Immobilien GmbH (SIG)

**Vergebende Dienststelle:**

Stadtgemeinde Salzburg (MA 6/01 - Gebäudeverwaltung)

**Gegenstand der Leistung:**

Bauftrag; 0101A Schloss Mirabell - Umstrukturierungsmaßnahmen; Baumeisterarbeiten

**Teilangebote zulässig:** Nein

**Abänderungsangebote zulässig:** Nein

**Alternativangebote zulässig:** Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

**Geplanter Ausführungszeitraum:**

Arbeitsbeginn: Anfang Februar 2009

Fertigstellung: Ende August 2009

**Ausschreibungsunterlagen:**

Verfügbar ab: 19.12.2008

Kostenlos zum Herunterladen unter

[www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen](http://www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen)

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen 100,00 €

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der vergebenden Dienststelle gegen Nachweis der Einzahlung des Kostenbeitrages mittels Erlagschein mit der Angabe der Aktenzahl: 65729/2008, Vast 2.03300.817000.2. Zahlung: auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, Salzburger Sparkasse oder Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, Postsparkasse.

Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Ansprechperson: Ing. Gustav Schörghofer

Ort: 5024 Salzburg, Hubert-Sattler-Gasse 7

Tel: +43 662/8072 DW: 2389

Fax: +43 662/8072-722075

E-Mail: [gebäude@stadt-salzburg.at](mailto:gebäude@stadt-salzburg.at)

**Vadium:** Höhe € 7.000,00

**Ablauf der Angebotsfrist:** Mi, 14.1.2009, 09:00 Uhr

**Einreichungsort:** MD/03 - Zentrale Poststelle, Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

**Ende der Zuschlagsfrist:** 14.04.2009

**Angebotsöffnung:** Mi, 14.1.2009, 10:30 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (MA 6/01 - Gebäudeverwaltung) Hubert-Sattler-Gasse 7, Eingang 7a, 3.Stock - Besprechungszimmer, Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Ulrike Millonig



**STADT : SALZBURG**

**Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 59, Folge 24/2008**

31. Dezember 2008

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg